

HAUPT- PERSONALRAT

beim Ministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
(MWK)

Dr. Michael Burchard

DER HAUPTPERSONALRAT

vertritt ca. 72000 Beschäftigte
davon

ca. 3000 Beamtinnen + Beamte

in mehr als 59 Dienststellen

meistens

in Stufenverfahren

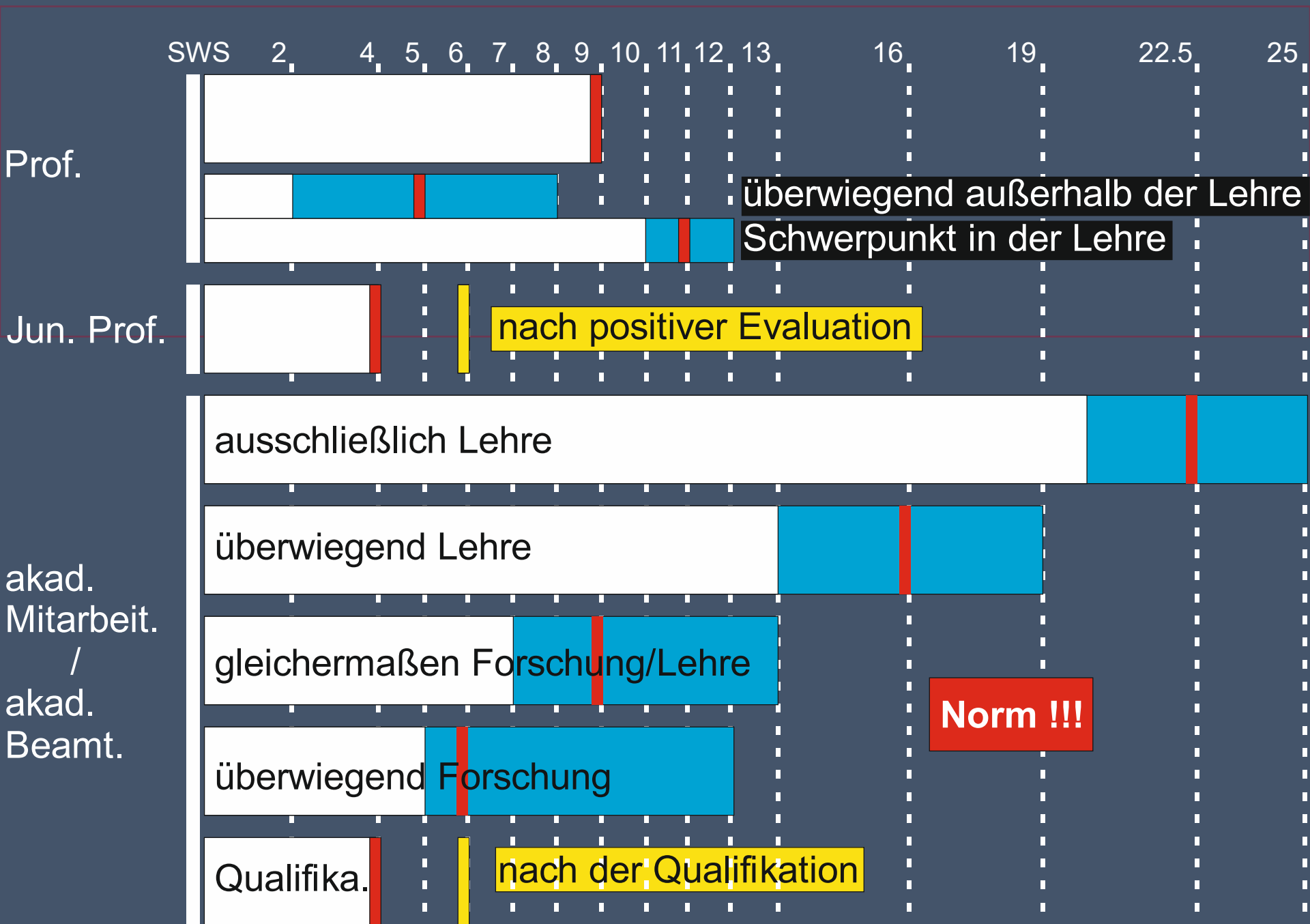
und

globalen Belangen

VERORDNUNG DES WISSENSCHAFTSMINISTERIUMS ÜBER DIE LEHRVERPFLICHTUNGEN [.....] (LEHRVERPFLICHTUNGSVERORDNUNG - LVVO)

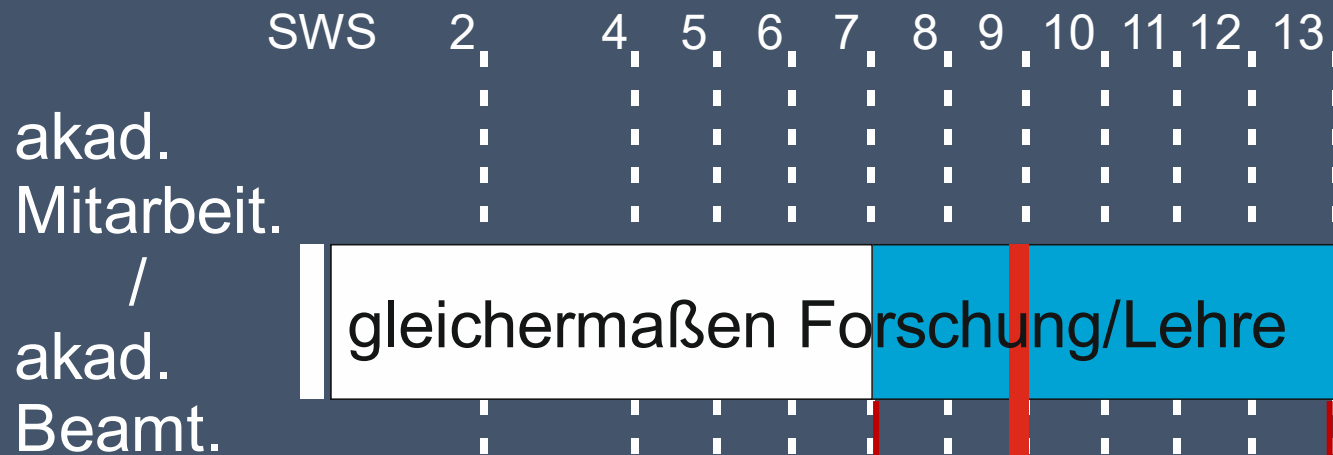
Erlassen am 03. September 2016 letztmalig
überarbeitet am 12. November 2024

- Die LVVO regelt die Lehrverpflichtungen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals
- Sie unterteilt die akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen / Beamte und Beamtinnen in fünf Deputats-Bereiche



LEHRVERPFLICHTUNGSVERORDNUNG – LVVO

WIE FUNKTIONIERT SIE? - EIN BEISPIEL



Minderung des Deputats nur aus gewichtigem Grund – z.B. Sonderaufgabe

Erhöhung des Deputats nur aus gewichtigem Grund – z.B. kurzfristiger Ausfall einer Lehrkraft

LEHRVERPFLICHTUNGSVERORDNUNG – LVVO

FAQ I

- **Wie wird das Deputat festgelegt?**
→ in der Dienstaufgabenbeschreibung (DAB) gem. §52 LHG
- **Kann das Deputat geändert werden?**
→ wie die DAB kann auch das Deputat jederzeit geändert werden.
- **Hat der Personalrat Einfluss auf die DAB?**
→ Nein, nach Auffassung des MWK handelt es sich um eine individuelle Maßnahme. – Jedoch kann der PR, wenn die Betroffenen ihn dazu beauftragen, im Rahmen seines allgemeinen Überwachungsauftrags die Maßnahme prüfen. So muss die DAB z. B. zur Tätigkeitsdarstellung passen.

LEHRVERPFLICHTUNGSVERORDNUNG – LVVO

FAQ II

- **Hab ich ein Anrecht auf meine DAB?**
→ Ja, außerdem haben Sie ein Anrecht auf ihre Tätigkeitsdarstellung! Letztere legt im Detail die Tätigkeiten fest und ist Basis der Eingruppierung.
- **Kann ich einer anderen Gruppe der akademischen Beschäftigten zugewiesen werden?**
→ dies hängt vom Arbeitsvertrag und der Dauer der Beschäftigung ab. Diese Maßnahme fällt aber unter das eingeschränkte Mitbestimmungsrecht gem. §75 Absatz 1 Nr. 8 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG). Dazu müssen die Betroffenen jedoch die Mitbestimmung des Personalrats beantragen, die Dienststelle muss die Betroffenen auf dieses Antragsrecht hinweisen (§76 Absatz 2 Nr. 1 c und Absatz 3 LPVG).
Evtl. könnte eine Änderungskündigung notwendig sein.

LEHRVERPFLICHTUNGSVERORDNUNG – LVVO

FAQ III

– **Wieviel Arbeitszeit habe ich für eine Semesterwochenstunde Lehre zur Verfügung?**

→ einen Anhaltspunkt bietet die maximale mögliche Lehrbelastung von 25 SWS, danach entspricht 1 SWS einer wöchentlichen Arbeitszeit von ca. 1,7 Wochenstunden.

Jedoch ist dies von den Umständen der Lehre abhängig.
Beispiele:

- Lehre mit starkem individuellen Bezug benötigt mehr Vorbereitung,
 - Parallelkurs mit immer dem gleichen Inhalt erfordern evtl. weniger Vorbereitung
- Die Dienststelle hat hier Ermessen auszuüben!

LEHRVERPFLICHTUNGSVERORDNUNG – LVVO

FAQ IV

- **Wir bekommen einen neuen, zusätzlichen Studiengang, ist das ein Grund das Deputat über den Normwert heraus zu erhöhen?**
→ Nein, erhöht die Dienststelle selbstständig ihre Leistung gegenüber Dritten, so muss sie auch für mehr Arbeitskräfte sorgen.
- **Können Mehr- und Minderleistung beim Deputat mit anderen Semestern verrechnet werden?**
→ Ja, in der Regel über einen Zeitraum von 3 Jahren, die Lehrtätigkeit darf in einem Semester nicht unter 50% des Deputats fallen.

LEHRVERPFLICHTUNGSVERORDNUNG – LVVO

FAQ II

- **Wir bekommen einen neuen, zusätzlichen Studiengang, ist das ein Grund das Deputat über den Normwert heraus zu erhöhen?**
→ Nein, erhöht die Dienststelle selbstständig ihre Leistung gegenüber Dritten, so muss sie auch für mehr Arbeitskräfte sorgen.
- **Können Mehr- und Minderleistung beim Deputat mit anderen Semestern verrechnet werden?**
→ Ja, in der Regel über einen Zeitraum von 3 Jahren, die Lehrtätigkeit darf in einem Semester aber nicht unter 50% des Deputats fallen.

LEHRVERPFLICHTUNGSVERORDNUNG – LVVO

PERSÖNLICHE EMPFEHLUNGEN

- Sie lieben ihr Fach? – Dann bringen sie sich ein und gestalten Sie mit!
- Versuchen sie alle Fragen zur Lehre möglichst einvernehmlich zu lösen!
- Versuchen sie ihr Deputatsleistung im Gleichgewicht zu halten!
- Bitten Sie um ihre Dienstaufgabenbeschreibung und ihre Tätigkeitsdarstellung!
- Lesen sie die LVVO!

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT